

Datenschutz und Schweigepflicht in der KomplementärTherapie

-Kurzversion-

Autor

Bruno Kapfer

Genehmigt durch

Vorstand

am

03.05.2013

Dateiname

okt_bk_pos_papier_datenschutz_schweigepflicht_kurzversion_130503.docx

1 Ziele dieses Positionspapiers

Es ist der OdA KT ein Anliegen, mit diesem Papier allen KomplementärTherapeutinnen¹ (KT) zu ermöglichen, sich über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Datenschutz und Schweigepflicht zu orientieren.

Es handelt sich um eine Kurzversion. Eine ausführliche Version steht so wie das vorliegende Dokument auf der Webseite der OdA KT (www.oda-kt.ch) zur Verfügung.

2 Grundlagen

2.1 Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis betrifft Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie deren Hilfspersonen. Wenn die oben genannten Personen ein Berufsgeheimnis offenbaren, werden sie auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Rechtsgrundlage; Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB)

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Fazit:

- **Selbstständig tätige KT gelten weder als Ärzte noch als „deren Hilfspersonen“. Das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB gilt für sie nicht.**
- **Ausnahme: Für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige Komplementär-Therapeuten unterliegen dem Berufsgeheimnis.**

2.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist das Recht, vor Gericht eine Aussage zu verweigern. Es gilt für Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie deren Hilfspersonen.

Rechtsgrundlage, Art. 171 Strafprozessordnung (StPO)

Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses

1 Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

¹ In diesem Dokument werden in der Regel weibliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich sind damit - wo sinnvoll - immer Frauen und Männer gleichermassen gemeint.

2 Sie haben auszusagen, wenn sie:

a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder

b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB² von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

3 Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Fazit:

- **Das Zeugnisverweigerungsrecht gem. Art. 171 StPO gilt nicht für selbstständig tätige KT.**
- **Ausnahme: Für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige KT können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.**

2.3 Berufliche Schweigepflicht

Rechtsgrundlage: **Art. 35 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG)**

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

2

3 Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Fazit:

- **Was KT im Rahmen ihrer Berufsausübung von den Klientinnen und Klienten erfahren, ist durch dieses Gesetz geschützt. Die berufliche Schweigepflicht gilt also auch für KT.**
- **Achtung: Diese Schweigepflicht schützt KT nicht davor, gegebenenfalls vor einem Gericht zu einer Aussage gezwungen werden zu können.**

2.3.1 Kantonale Gesundheitsgesetze

Einige Kantone kennen in ihren Gesundheitsgesetzen Bestimmungen zur beruflichen Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen. Da diese Bestimmungen für KT zu beachten sind, ist es empfohlen, sich diesbezüglich bei der kantonalen Gesundheitsdirektion zu erkundigen.

2.3.2 Privatrechtlicher Schutz

Aus rechtlicher Sicht kommt zwischen einem Klienten und einer Therapeutin ein Vertrag zustande, mit dem die/der KT sich u.a. zu einer sorgfältigen Ausführung ihrer/seiner Arbeit verpflichtet. Damit wird stillschweigend eine vertragliche Geheimhaltungspflicht vereinbart ist. Wer diese missachtet, begeht damit eine Vertragsverletzung und missachtet u.U. die Persönlichkeitsrechte.

2.3.3 Entbindung von der Schweigepflicht

Sollte die Bekanntgabe von sensiblen Personendaten erwogen werden, sollte zuerst immer das Einverständnis der Klientin eingeholt werden – in Form einer schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht.

2.3.4 Datenschutz

Daten, die einer/einem KT zugänglich gemacht werden, sind nach Treu und Glauben zu bearbeiten. Art und Zweck der Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. Das bedeutet, dass Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, der zwischen dem Klienten und dem Therapeuten als vereinbart gilt, aus den Umständen sich ergibt oder gesetzlich vorgesehen ist. Die Daten müssen korrekt verwendet werden.

3 Empfehlungen der OdA KT an KomplementärTherapeutinnen

3.1 Allgemeine Grundsätze

- *KT arbeiten in einem sensiblen Bereich. Menschen wenden sich in für sie gelegentlich schwierigen Lebensphasen an sie und geben sehr persönliche, teils intime Informationen über ihre Gesundheit, ihre Beschwerden, ihre Selbsteinschätzung, ihr Erleben und ihr Umfeld preis.*
- *Klienten tun dies im Vertrauen darauf, dass Therapeutinnen und Therapeuten mit diesen Informationen achtsam umgehen und diese grundsätzlich nicht an Dritte weiter geben.*
- *Diskretion ist damit eine wesentliche Eigenschaft von Komplementär-Therapeutinnen und Therapeuten.*

3.2 Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Fachpersonen im Gesundheitsbereich

- *Die/der KT darf sich weder mit Kollegen noch mit anderen medizinischen Fachpersonen über personenbezogene Informationen unterhalten, wenn dafür keine ausdrückliche Zustimmung des Klienten vorliegt.*
- *Es wird empfohlen, immer Transparenz zu schaffen und das Einverständnis einzuholen.*

3.3 Wie umgehen mit Falldarstellungen in Intervision und Supervision?

- *Intervision und Supervision sind wichtige Elemente, um sich als KT weiter entwickeln zu können. Fälle dürfen ausschliesslich anonymisiert verwendet werden. Die betroffenen Personen dürfen nicht identifizierbar sein.*

3.4 Fallstudien / Publikationen

- *Wenn sicher ist, dass die Fallstudie ausreichend anonymisiert ist, ausschliesslich für eine Prüfung gemacht wird und zu keiner Zeit öffentlich eingesehen werden kann, dürfte sich rechtlich kein Problem ergeben, denn auch die Prüfer sind selbstredend zur Verschwiegenheit verpflichtet.*
- *Sollte in den Rahmenbedingungen der Institution, für welche eine solche Studie geschrieben wird, eine öffentliche Kontrolle vorgesehen oder eine Publikation vorbehalten sein, dann ist die Zustimmung der Klientin zwingend.*
- *Die Darstellung muss allgemein genug sein, sodass ein Rückschluss auf die konkrete Person unmöglich ist. Es lohnt sich, nach Fertigstellung einer Fallstudie eine Zusatzkontrolle zu machen und sich selbstkritisch zu fragen, ob jemand, der den Betroffenen kennt und das Dossier prüft, erkennen würde, um wen es sich handelt.*
- *Auf Nummer sicher geht, wer bei einer Fallstudie jedenfalls die Zustimmung der Klienten einholt und die betroffene Person die Fallstudie gegenlesen lässt, bevor sie eingereicht wird. Die Zustimmung muss schriftlich sein.*

3.5 Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Zu Meldungen verpflichtet sind lediglich Ärztinnen und Ärzte, Laborleiterinnen und Laborleiter. Es gilt die Regel „wer diagnostiziert, der meldet“. Eine Meldepflicht für Therapeutinnen besteht wohl nur dann, wenn eine Infektionskrankheit festgestellt wird. Da KomplementärTherapeutinnen und Therapeuten nicht diagnostizieren, sondern lediglich methodenspezifische Befunde aufnehmen, ist eine Feststellung durch die Therapeutin bzw. den Therapeuten im Grunde auszuschliessen. Der übliche Weg wird es sein, dass bei einem Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit der Klient vom Therapeuten an einen Arzt bzw. eine Ärztin verwiesen wird.